



Dem hiesigen Tage ist zwischen der Frau
Johanna von Stackelberg, gebornen
von Mohrenschildt in vorheriger Eigenschaft
der Frau Christen von Fock zu einem, und dem
hiesigen Stadt Rittmeister Theodor von Maydell
am neuen Jahre ein Pachtvertrag auf vier
Jahre abgeschlossen worden.

1.

Die Frau von Stackelberg überzahlt der Frau
Klein Ruhde mit allem Ad- und Dependenzien
dem Herrn von Maydell am dem 23ten April
dieses Jahres an, auf ein Jahr, bei beider-
seitiger Kündigung von beiden Theilen, auf
den Herbst.

2.

Der Herr von Maydell zahlt der Frau von
Klein Ruhde und von allen Einkünften und
Abgaben des Landes, und dem Herrn von Maydell
von allen Einkünften, so wie auf den Herrn
von Maydell und der Frau von Maydell.
Der Herr von Maydell zahlt ganz freie Station,
bei jedem Jahrlichen Ausmarsch in Klein
Ruhde, so wie für sich, als auch für seine Do-
mestiken und Pferde.

3.

Die Frau von Stackelberg zahlt ganz frei für ihre Kosten
sämtliche für die Wirtshaus in Klein Ruhde erforder-
lichen Sachen, so wie alle Abgaben und Kosten
für den Wirtshaus am vorstehenden allem
befriedigt werden.

Pachtvertrag Klein Ruhde 1839

Am heutigen Tage ist zwischen der *Frau Hakenrichtern von Stackelberg*, geborene von Mohrenschildt, in erbetener Assistenz des Herrn Obristen von Fock an einem, und dem *Herrn Stabs Rittmeister Theodor von Maydell* am andern Theile nachstehender Contract, nach weislicher Überlegung, verabredet und geschlossen worden.

1.

Die Frau von Stackelberg übergibt das **Gut Klein-Rude** mit den Ad= und Dependenzien dem Herrn von Maydell, vom 23. April dieses Jahres an, auf ein Jahr, bei dreimonatlicher Kündigung von beiden Theilen, auf den Zehnten.

2.

Der Herr von Maydell erhält den Zehnten von allem Korn und von allen Feldfrüchten, nach Abzug der Saaten, und den Zehnten von allen Acker Parzellen, sowie auch den Zehnten des Rethschnittes und der Fischerei. Ferner hat der Herr von Maydell ganz freie Station bei seiner jedesmaligen Anwesenheit in Klein-Rude, sowohl für sich, als auch für seine Domestiquen (*sein Hauspersonal*) und Pferde.

3.

Die Frau von Stackelberg hält ganz für ihre Kosten, sämtliche, für die Wirtschaft in Rude erforderlichen Saaten, so wie alle Auslagen und Kosten, für gedachte Wirtschaft, von derselben allein bestritten werden.

4.

Der Herr von Maydell übernimmt und verpflichtet sich, die ganze äußere Wirtschaft des Gutes Klein-Rude, wie auch sämtliche Wirtschaftsbücher in bester Ordnung zu führen und überhaupt bei Bewirtschaftung des Gutes, das Interesse der Frau Eigenthümerin aufs Beste wahrzunehmen, auch die Veräußerung der Produkte zu besorgen, sobald er von Frau von Stackelberg hierzu bevollmächtigt werden wird.

Schließlich begeben sich beide contrahierenden Theile aller Rechtswohlthaten, Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben welche sie wollen, und bestimmen, daß, wenn Mißverständnisse wegen dieser Disposition (*Verwaltung*) zwischen ihnen obwalten sollten, solche durch inapellable (*nicht anfechtbare*), von beiden Theilen zu erwählende Schiedsrichter, entscheiden zu lassen.

Zur Festhaltung, dieses in zweien gleichlautenden Exemplaren abgefaßten Contraktes, haben beide Theile ihn durch ihre eigenhändige Namensunterschrift und deren dazu erbetenen Zeugen bekräftigt und untersiegelt. --- So geschehen,

Reval, den 8 ^{ten} März 1839

Theodor von Maydell

Henriette von Stackelberg,
geb. von Mohrenschildt

Ch. von Baranoff,
als Zeuge

Karl von Wrangell,
als Zeuge

F. von Fock,
als erbetener .Assistent.